

## Empfehlung

Wenn eine Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) über einen Rechtsanwalt/Patentanwalt erfolgen soll, dann empfehlen wir aufgrund eigener Erfahrungen dringend:

1. Für jede Anmeldung eine extra Vollmacht, keine Gesamtvollmacht bei mehreren Anmeldungen.
2. Sicherstellen, dass keine zusätzliche, nachträgliche und unkontrollierte Eintragung in die Vollmacht nach Unterzeichnung erfolgen kann (möglichst Kopie als Bestätigung).
3. Keine Blankovollmacht unterzeichnen und nicht auf korrekte Ausfüllung vertrauen (siehe dazu auch Punkt 2).
4. Sicherstellen, dass eine Bestätigung des DPMA über den Eingang der jeweiligen Vollmacht erfolgt – auch wenn eine Vollmacht eines Rechtsanwaltes/Patentanwaltes beim DPMA nicht mehr erforderlich ist.

Wenn diese Punkte nicht berücksichtigt werden, dann kann es vorkommen, dass der Anwalt im Fall mehrerer Anmeldungen einen Vorgang als reine Antragstellung ausführt und sich bei einer anderen Anmeldung als Vertreter bestellt. Das Deutsche Patent- und Markenamt wirkt bei derartigen Täuschungen, wie wir nachweisen können, mit.

Wir möchten aber auch besonders deutlich darauf hinweisen, dass durch das Vertuschen derartiger Machenschaften, die vielen, die sich um einen sorgfältigen Ablauf bemühen, in Mitleidenschaft gezogen werden.